

## Informationen zu Covid-19 Stand 29.04.2022

In dieser Zusammenfassung finden Sie alle wichtigen Informationen. Das Gesundheitsamt versucht, weiterhin alle positiv getesteten Menschen telefonisch zu kontaktieren. Bei der Vielzahl der Fälle kann es hier aber zu einer Verzögerung von mehreren Tagen kommen oder im Einzelfall erfolgt keine telefonische Kontaktaufnahme mehr.

**Wichtig:** Die Pflicht zur Absonderung für positiv getestete Personen und die Kontaktpersonen im Haushalt nach der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV) gilt automatisch auch ohne einen Anruf oder ein Schreiben des Gesundheitsamts.

### 1. Positiv getestete Personen

#### a. positiver PCR ohne vorherigen Antigen-Schnelltest (PoC)

Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines PCR-Tests nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen **Zeitraum von 5 Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes** ständig dort abzusondern (**Isolation**). Für diesen Zeitraum ist es ihnen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.

Die Dauer der Isolation wird gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag des positiven **PCR-Tests** folgt. Eine Übersicht zur Dauer der Isolation und den möglichen Tagen zur Freitesting finden Sie im Anhang.

#### b. positiver PCR mit vorherigem Antigen-Schnelltest (PoC)

Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines PoC-Tests nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von **5 Tagen** nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes ständig dort abzusondern. Zudem sind sie zur Durchführung eines PCR-Tests verpflichtet.

**Ist der anschließende PCR-Test ebenfalls positiv ausgefallen**, verlängert sich die Dauer der Pflicht zur Absonderung hierdurch nicht. Hinsichtlich der Pflichten gelten die Ausführungen unter Punkt 1a.

Die Dauer der Isolation wird in diesem Fall aber bereits gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag des positiven **PoC-Tests** folgt.

Alle positiv getesteten Personen unterliegen während der Zeit der Absonderung der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

### 2. Ende der Isolation

Die Isolation endet nach 5 Tagen, ohne dass eine weitere Testung erforderlich ist.

#### Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Ihre Kontaktdaten werden elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nur innerhalb der Kreisverwaltung des Odenwaldkreises für dienstliche Zwecke. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

**Öffnungszeiten:** mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

#### Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03

BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Odenwaldkreis BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901

IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01

BIC: HELADEF1ERB

Volksbank Odenwald BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: GENODE51MIC

Falls Krankheitssymptome für COVID-19 aufgetreten sind, soll die Isolation nach § 4 Abs. 1 CoBaSchuV eigenverantwortlich fortgesetzt werden, bis für mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit vorliegt. Bitte lassen Sie sich für diesen Zeitraum ggf. von Ihrem Hausarzt krankschreiben.

**Besonderheit für positiv getestete Personen, die in einer Einrichtung nach § 23 Abs. 3 S. 1\* sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7\*\* des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine berufliche Tätigkeit mit Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder zu pflegenden Personen ausüben:**

Sie dürfen eine berufliche Tätigkeit mit Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder zu pflegenden Personen erst dann wieder aufnehmen, wenn dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) oder ein Testnachweis im Sinne des § 22a Abs. 3 Nr. 3 IfSG (professioneller Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird, dass keine übertragungs-relevante Infektion mit dem SARS-CoV-2- Virus mehr vorliegt, das bedeutet ein negatives Testergebnis oder positiv mit einem Ct-Wert >30. Die Testung darf frühestens am fünften Tag nach dem Beginn der Isolation erfolgen.

Das bedeutet, dass Sie die Isolation zwar nach 5 Tagen ohne Test verlassen dürfen. Für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit ist aber der o.g. Testnachweis erforderlich. Solange kein solcher Testnachweis vorliegt, besteht für Sie ein Tätigkeitsverbot gemäß § 4 Abs. 3 CoBaSchuV. Als Nachweis legen Sie bitte Ihrem Arbeitgeber das positive Testergebnis vor.

Wenn der entsprechende Testnachweis vorliegt, senden Sie diesen bitte ausschließlich per Mail an [Test-ende@odenwaldkreis.de](mailto:Test-ende@odenwaldkreis.de) und legen Sie Ihrem Arbeitgeber diese Mail als Nachweis vor, dass das Tätigkeitsverbot beendet ist. Sie erhalten vom Gesundheitsamt keine Bescheinigung über das Tätigkeitsverbot und auch nicht über das Ende desselben.

\* Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und Rettungsdienste.

\*\* nicht unter § 23 Abs. 5 S. 1 IfSG fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen sowie Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nr. 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Abs. 1 Satz 2 des SGB XI zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach Nr. 2 vergleichbar sind.

### **3. Kontaktpersonen**

Personen, die mit einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person in einem Haushalt leben, sollen persönliche Begegnungen mit Angehörigen anderer Haushalte für einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen reduzieren, insbesondere, wenn sie über keinen ausreichenden Immunstatus aufgrund Impfung oder Genesung verfügen; eine tägliche Testung wird empfohlen. Gleiches gilt für sonstige enge Kontaktpersonen infizierter Personen (§ 1 Abs. 4 CoBaSchuV). Es besteht keine Verpflichtung zur Absonderung mehr.

### **4. Pflichten der positiv getesteten Person**

Alle positiv getesteten Personen unterliegen während der Zeit der Absonderung der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

## 5. Genesenennachweis

Unter Vorlage Ihres Personalausweises und Ihres ersten positiven PCR-Befundes können Sie sich in der Apotheke oder bei Ihrem Hausarzt einen Genesenennachweis ausstellen lassen. Eine Ausstellung durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht. Den Befund haben Sie bei Test im Testzentrum dort bereits erhalten. Wenn Sie beim Hausarzt getestet wurden, lassen Sie sich bitte dort den Nachweis ausstellen. Wenn Sie vom Gesundheitsamt abgestrichen wurden und den Befund benötigen, melden Sie sich bitte bei uns.

## 6. Verdienstauffallentschädigung

Das Regierungspräsidium Darmstadt übernimmt die Abwicklung von allen Verdienstauffallansprüchen nach den §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), soweit diese Ansprüche aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus entstehen.

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird, beziehungsweise abgesondert wurde, und einen Verdienstauffall erleidet und dabei nicht krank ist, erhält ggf. eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstauffall.

- Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Lohnfortzahlung zu übernehmen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag beim RP Darmstadt erstattet, wenn alle Voraussetzungen vorliegen.
- Selbstständig Tätige beantragen die Entschädigung direkt beim RP Darmstadt. Sie finden genauere Informationen unter <https://www.oreg.de/info-corona/>
- Ein Verdienstauffallschaden kann bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen auch bei Erwerbstätigen für Kinder unter 12 Jahren nach dem neuen § 56 Abs. 1 a IfSG bei Schließung von Schulen und Kindergärten ersetzt werden.

**Wer sich krank fühlt und infolgedessen arbeitsunfähig krank und daher in der Regel krankgeschrieben ist, hat i.d.R. ohnehin einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und damit keinen Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz. Lassen Sie sich von einem Arzt krankschreiben, sofern Sie krankheitsbedingt nicht arbeiten können!**

<https://rp-darmstadt.hessen.de/soziales/verdienstauffallentsch%C3%A4digung-nach-den-%C2%A7%C2%A7-56-ff-infektionsschutzgesetz-ifsg>

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstauffall erhalten Sie bzw. Ihr Arbeitgeber ggf. eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG. Entscheidend hierbei ist die Frage, ob ein Verdienstauffall tatsächlich entstanden ist.

## 7. weitere Fragen

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Hotline unter Tel. 06062/70-1200 oder [corona-info@odenwaldkreis.de](mailto:corona-info@odenwaldkreis.de)

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:  
<https://soziales.hessen.de/Corona>

Zur Hotline des Landes Hessen gelangen Sie unter: <https://hessen.de/Hotline>

**Ihr Gesundheitsamt des Odenwaldkreises**

## 8. Übersicht zur Dauer der Isolation

Testung	5 Tage Absonderung bis einschließlich...
25.04.2022	30.04.2022
26.04.2022	01.05.2022
27.04.2022	02.05.2022
28.04.2022	03.05.2022
29.04.2022	04.05.2022
30.04.2022	05.05.2022
01.05.2022	06.05.2022
02.05.2022	07.05.2022
03.05.2022	08.05.2022
04.05.2022	09.05.2022
05.05.2022	10.05.2022
06.05.2022	11.05.2022
07.05.2022	12.05.2022
08.05.2022	13.05.2022
09.05.2022	14.05.2022
10.05.2022	15.05.2022
11.05.2022	16.05.2022
12.05.2022	17.05.2022
13.05.2022	18.05.2022
14.05.2022	19.05.2022
15.05.2022	20.05.2022
16.05.2022	21.05.2022
17.05.2022	22.05.2022
18.05.2022	23.05.2022
19.05.2022	24.05.2022
20.05.2022	25.05.2022
21.05.2022	26.05.2022
22.05.2022	27.05.2022
23.05.2022	28.05.2022
24.05.2022	29.05.2022
25.05.2022	30.05.2022
26.05.2022	31.05.2022
27.05.2022	01.06.2022
28.05.2022	02.06.2022
29.05.2022	03.06.2022
30.05.2022	04.06.2022
31.05.2022	05.06.2022
01.06.2022	06.06.2022
02.06.2022	07.06.2022
03.06.2022	08.06.2022
04.06.2022	09.06.2022

05.06.2022	10.06.2022
06.06.2022	11.06.2022
07.06.2022	12.06.2022
08.06.2022	13.06.2022
09.06.2022	14.06.2022
10.06.2022	15.06.2022
11.06.2022	16.06.2022
12.06.2022	17.06.2022
13.06.2022	18.06.2022
14.06.2022	19.06.2022
15.06.2022	20.06.2022
16.06.2022	21.06.2022
17.06.2022	22.06.2022
18.06.2022	23.06.2022
19.06.2022	24.06.2022
20.06.2022	25.06.2022
21.06.2022	26.06.2022
22.06.2022	27.06.2022
23.06.2022	28.06.2022
24.06.2022	29.06.2022
25.06.2022	30.06.2022
26.06.2022	01.07.2022
27.06.2022	02.07.2022
28.06.2022	03.07.2022
29.06.2022	04.07.2022
30.06.2022	05.07.2022